Amtliche Bekanntmachungen
Aktuelle Meldungen
TV Magazine
Stadtpolitik
Bürgerdienste
- Lebenslagen
- Behördenwegweiser
- Integration
- Ü-Punkt
- Standesamt
- Verfahrensbeschreibungen
- Fundbüro Online
- Wahlen
- Datenschutz-Grundverordnung
- Rentensprechtage
- Zahlungsverkehr
- Steuern

Freie Stellen & Ausbildung
Ausschreibungen
Amtsblatt Hallo Ü
Mängelmelder
Ortsteile

Große Kreisstadt

Allgemeine Informationen | Zugehörige Leistungen

1a

Hausanschrift
Münsterstraße 15-17
88662 Überlingen

Postanschrift
Postfach 10 18 63
88662 Überlingen

Kontakt

Telefon	07551 / 99-0 oder 115 (Ihre Behördenrufnummer)
Fax	07551 / 99-1411
E-Mail	rathaus@ueberlingen.de
Internet	http://www.ueberlingen.de

Öffnungszeiten
Allgemeine Öffnungszeit

Arbeitstag (Mo-Fr)	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Persönlicher Kontakt
Jan Zeitler

Oberbürgermeister

Telefon 07551 / 99-1001

Behördenwegweiser

1b

Große Kreisstadt

Allgemeine Informationen | Zugehörige Leistungen

Verfahrensbeschreibungen

- Abgeschlossenheitsbescheinigung zur Aufteilung eines Gebäudes beantragen
- Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negative amtlich beglaubigen lassen
- Abwasser entsorgen
- Abwasser entsorgen
- Adoption - Akteneinsicht beantragen
- Adoption eines ausländischen Kindes - Beurkundung im Geburtenregister beantragen
- Adoption eines deutschen Kindes - Beurkundung von Amts wegen
- Adressbuch - Eintrag sperren lassen
- Altersrente - Rente bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand beantragen
- Altersrente beantragen (gesetzliche Rentenversicherung)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen beantragen
- Änderung des Wohnsitzes innerhalb derselben Stadt oder Gemeinde melden
- Anzeige - Lärmbelästigung melden

Anlage 1 ← • Grundbuchausdrucke / Grundbuchabschriften beantragen
Anlage 2 ← • Grundbucheinsicht
Anlage 3 ← • Unterschriften, öffentliche Beglaubigung

Bitte die jeweiligen Anlagen hinterlegen!

überlingen

Menü und Suche

zu 1b

Sie sind hier: Startseite | Politik & Verwaltung | Bürgerdienste | Verfahrensbeschreibungen

Verfahrensbeschreibungen

(Anlage 1)

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Wenn Sie zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt sind, können Sie daraus erhalten:

- Abschrift/Kopie, wenn das Grundbuch noch in Papierform geführt wird
- Ausdruck oder Abdruck, wenn das Grundbuch maschinell geführt wird

Zuständige Stelle

Amtsgericht Villingen-Schwenningen -Grundbuchamt-
Grundbucheinsichtsstelle Überlingen

Leistungsdetails

Voraussetzungen

Voraussetzung ist ein berechtigtes Interesse.

[mehr anzeigen]

Verfahrensablauf

Sie müssen eine Grundbuchabschrift oder einen Grundbuchausdruck beantragen. Dies können Sie persönlich oder schriftlich tun. Erkundigen Sie sich vorher telefonisch bei der zuständigen Stelle.

Sie können sich auch durch eine andere Person vertreten lassen. Wenn diese Person im Grundbuch nicht als Eigentümerin oder Eigentümer eingetragen und damit antragsberechtigt ist, müssen Sie diese bevollmächtigen. Eine Vollmacht können Sie für diesen Einzelfall oder allgemein als Vorsorgevollmacht erteilen.

[mehr anzeigen]

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass

überlingen

- wenn Sie nicht der Eigentümer oder die Eigentümerin sind: Unterlagen, aus denen sich das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme ergibt

Menü und Suche

- wenn Sie sich vertreten lassen: schriftliche Vollmacht von der Person, die einen Antrag stellen darf

Kosten

Je nachdem, wo Sie den Antrag gestellt haben, unterscheiden sich die Kosten.

a) Kosten beim Grundbuchamt:

- einfache/unbeglaubigte Abschrift/Kopie oder Ausdruck aus dem Grundbuch: EUR 10,00
- beglaubigte Abschrift/Kopie oder amtlicher Ausdruck aus dem Grundbuch: EUR 20,00
- elektronische Übermittlung einer Datei anstelle eines Ausdrucks: EUR 5,00 oder EUR 10,00

b) Kosten beim Notar:

- einfacher/unbeglaubigter Abdruck: EUR 10,00
- beglaubigter Abdruck: EUR 15,00
- elektronische Übermittlung einer Datei statt eines Ausdrucks: EUR 5,00 oder EUR 10,00
- Umsatzsteuer
- Auslagen für den Abruf des Grundbuchs: in der Regel EUR 8,00
- Versandkosten wie etwaiges Porto

Die einzelnen Kostenarten können Sie im Kostenverzeichnis zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) unter den jeweiligen Nummern nachlesen.

Hinweis: Die Gesamtkosten sind immer von den konkreten Dienstleistungen der Notarin oder des Notars in Ihrem Einzelfall abhängig.

Grundbuchamt und Notariat können für ihre Tätigkeit einen Vorschuss verlangen.

Achtung: Im Internet beantragen Privatfirmen behördliche Dokumente für Kunden teilweise zu stark überhöhten Preisen. Geburtsurkunden kosten bei diesen Firmen zum Beispiel ab 35 Euro.

Bearbeitungsdauer

abhängig vom Geschäftsanfall beim Grundbuchamt oder der Grundbucheinsichtsstelle, meistens kurzfristig

Rechtsgrundlage

- § 12 Grundbuchordnung (GBO) (Grundbucheinsicht und Abschrift)
- § 131 Grundbuchordnung (GBO) (Ausdruck und amtlicher Ausdruck)
- § 132 Grundbuchordnung (GBO) (anderes als örtlich zuständiges Grundbuchamt)

- § 133a Grundbuchordnung (GBO) (Erteilung von Grundbuchabdrucken durch Notare)
- §§ 44, 45, 78 Grundbuchverfügung (GBV) (Abschriften und Ausdrucke aus dem Grundbuch)
- § 35a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) (Grundbucheinsichtsstelle)
- Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum GNotKG) Nummern 17000 bis 17003 bzw. 25219 bis 25213

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat dessen ausführliche Fassung am 29.11.2016 freigegeben.

teilen tweet +1 teilen Info
empfehlen drucken download

überlingen

Menü und Suche

zu 1b
(Anlage 2)

Sie sind hier: Startseite | Politik & Verwaltung | Bürgerdienste | Verfahrensbeschreibungen

Verfahrensbeschreibungen

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Das Grundbuch informiert über die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks, beispielsweise

Sie sollten Einsicht in das Grundbuch nehmen, bevor Sie ein Grundstück kaufen. Sie kaufen sonst möglicherweise ein Grundstück mit Belastungen, die Ihnen nicht bekannt sind.

[mehr anzeigen]

Zuständige Stelle

Amtsgericht Villingen-Schwenningen -Grundbuchamt-
Grundbucheinsichtsstelle Überlingen

Leistungsdetails

Voraussetzungen

Sie müssen ein berechtigtes Interesse haben, das Grundbuch einzusehen.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Einsicht in das Grundbuch bei der zuständigen Stelle beantragen. Erfragen Sie dort vorher, ob Sie den Antrag mündlich, schriftlich oder persönlich stellen müssen. Dies ist abhängig vom Einzelfall.

Möchten Sie ein Grundstück kaufen und aus diesem Grund Einsicht nehmen? Damit muss der Eigentümer oder die Eigentümerin einverstanden sein. Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Sie das Grundbuch einsehen dürfen.

[mehr anzeigen]

Fristen

keine

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass oder Personalausweis

überlingen

- wenn das Grundstück nicht Ihr Eigentum ist: Unterlagen, aus denen sich Ihr berechtigtes Interesse ergibt (beispielsweise Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin)

Menü und Suche

Kosten

- beim Grundbuchamt oder der Grundbucheinsichtsstelle: keine
- bei einer Notarin oder einem Notar: EUR 15,00

Sonstiges

Informationen zu Auszügen aus dem Grundbuch finden Sie in der Leistung "Grundbuchabschrift beantragen".

Rechtsgrundlage

- § 12 bis § 12c Grundbuchordnung (GBO) (Grundbucheinsicht und Abschriften)
- § 35a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) (Grundbucheinsichtsstelle)
- § 133a Grundbuchordnung (GBO) (Mitteilung des Grundbuchinhalts durch Notar)
- Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum GNotKG) Nummer 25209

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Justizministerium hat dessen ausführliche Fassung am 12.11.2015 freigegeben.

---

teilen tweet +1 teilen Info
empfehlen drucken download

zu 1b
(Anlage 3)

überlingen

Grundbucheinsicht,

Abteilung Liegenschaften, Beiträge und Grundbucheinsicht

Kurzübersicht öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten

Dokument	**Ja**	**Nein**	
Grundbuch:			
Abtretung eines Grundpfandrechts	X		
Dienstbarkeit, Reallast (Bestellung, Änderung, Löschung)	X		
Erbbauzinsänderung (Erhöhung, Senkung)	X		
Fertigung von Entwürfen (z.B. Kaufverträge, Bewilligungen u.a.)		X	Notar
Bestellung von Grundschulden ohne Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 800 ZPO	X		
Bestellung von Grundschulden mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 800 ZPO		X	Notar
Löschungsbewilligung des Gläubigers	X		
Löschungsbewilligung von sonstigen dinglichen Rechten (z.B. Nießbrauch, Wohnungsrecht)	X		
Löschungsbewilligung Erwerbsvormerkung	X		
Löschungszustimmung und –antrag von Eigentümern und Berechtigten	X		
Bestellung von Löschungs-vormerkungen nach § 1179 BGB	X		
Mithaftentlassung oder Mithaftein-beziehung bei Grundpfandrechten	X		
Rangbestimmungen im Grundbuch (Rangrücktritt/ Rangvortritt)	X		
Veränderungs-/ Fortführungsnachweis (Antrag auf Teilung, Vereinigung oder Bestandteilszuschreibung)	X		
Nachweis der Verwaltereigenschaft für das Grundbuchamt (WEG)	X		
Verwalterzustimmung zum Kaufvertrag	X		
Handels-/ Vereinsregister:			
Anmeldung Vereinsregister (Neuanmeldung, Änderung, Löschung)	X		
Vertretungsbescheinigung nach § 21 BnotO (z.B. für Banken, Firmen)		X	
HR: KG-Vollmachten; reine Vollmacht zur Anmeldung beim HR	X		Anmeldung: erfolgt durch den Notar

Verfügungen/ Vollmachten:			
Patientenverfügung	X		
Betreuungsverfügung	X		
Vorsorgevollmacht	X		
Generalvollmacht	X		besser: Beurkundung beim Notar, da dieser alle Rechtsfragen beantworten und etwaige Rechtsrisiken ausschließen kann
Vollmacht/ Genehmigungserklärung für bestimmte Rechtsgeschäfte (z.B. Kaufverträge)	X		
Sonstiges:			
Beglaubigung von Handzeichen		X	§ 35 a LFGG
Beglaubigung von Blankounterschriften		X	Notar, § 40 Abs. 5 BeurkG
Beglaubigung von Unterlagen, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind.		X	Notar; § 32 Abs. 4 LFGG
Beglaubigung von Ablichtungen von Dokumenten (z.B. Zeugnisse)	X		
Beglaubigung von Ausweisdokumenten und Personenstandsurkunden)		X	Bürgerservice bzw. Standesamt des Geburtsortes

Stand: 18.02.2019